

durch jedermann nicht erfaßt. Würde man die vorläufige Festnahme durch jedermann auch davon abhängig machen, daß zuvor die Untersuchungsorgane ein Ermittlungsverfahren eingeleitet haben müßten, so würde damit die Befugnisnorm des § 125 Abs. 1 StPO insgesamt ihren Sinn verlieren; denn in ihrem Anwendungsbereich soll sie ja helfen, in den betreffenden Fällen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine bestimmte Person erst zu ermöglichen.

- 46 Vgl. Anmerkung zu Fußnote 45.
- 47 „Auf frischer Tat“ angetroffen oder verfolgt werden können auch Teilnehmer einer Straftat. Obwohl in den Abschnitten 5.1. bis 5.2.1. nur der Begriff „Täter“ verwendet wird, treffen diese Ausführungen auch auf den Teilnehmer einer Straftat zu.
- 48 Siehe § 16 Abs. 2 VP-Gesetz, a.a.O. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 17 Abs. 2 Buchst. a und b VP-Gesetz) kann auch die Anwendung der Schußwaffe geboten sein. Siehe auch Autorenkollektiv, Pflichten und Befugnisse des Volkspolizisten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1982, S. 114 bis 119 sowie Anlagen XIII und XIV.
- 49 Vgl. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, a.a.O., S. 96 bis 99.
- 50 Vgl. Herrmann, Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1978, S. 35/36.
- 51 Herrmann, a.a.O., S. 38.
- 52 Vgl. § 7 Abs. 1 Buchst. a VP-Gesetz, a.a.O.
- 53 Siehe § 16 Abs. 2 VP-Gesetz, a.a.O.; vgl. ferner Pflichten und Befugnisse des Volkspolizisten ..., a.a.O., S. 114 bis 119 sowie Anlagen XIII und XIV.
- 54 Siehe § 13 des VP-Gesetzes; vgl. ferner „Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung nach § 13 VP-Gesetz“, in: Pflichten und Befugnisse des Volkspolizisten ...“, a.a.O., S. 79 ff.
- 55 In diesen Komplex fallen aber nicht die Maßnahmen zur Verhinderung des eigenmächtigen Sich-Entfernens des Angeklagten aus der Hauptverhandlung, insbesondere während der Verhandlungspausen. Der Vorsitzende kann geeignete Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern. Dazu gehört, daß er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten läßt (§ 216 Abs. 1 StPO). Da diese Maßnahme keine Ermittlungshandlung ist, wird sie in diesem Kapitel nicht weiter erläutert.
- 56 Die Vorführung des auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nach § 48 Abs. 1 oder 2 StPO ist nicht identisch mit der Vorführung zum Zwecke der richterlichen Vernehmung (§ 126 StPO) des aufgrund eines Haftbefehls ergriffenen Beschuldigten oder des bei Gefahr im Verzuge vorläufig festgenommenen Beschuldigten. Wird der bereits verhaftete oder der vorläufig festgenommene Beschuldigte dem Richter zur Vernehmung vor geführt, so ist diese Vorführung Bestandteil des Untersuchungshaftgewahrsams bzw. des vorläufigen Festnahmewahrsams.
- 57 Autorenkollektiv, Strafrecht — Allgemeiner Teil, a.a.O., S. 135.
- 58 Ebenda.
- 59 Nachstehend wird der Begriff „Seeschiffe“ im Sinne von § 1 Abs. 1 der